

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 5 UKI 6/24

Verkündet am 06.11.2025



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Randolph Fries, Herrenstraße 14, 30159 Hannover

- Kläger -

gegen

Vattenfall Europe Sales GmbH,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 5. Zivilsenat - durch

uf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2025 für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, künftig zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet

auf ihrer Webseite unter <https://www.vattenfall.de/>, die den Abschluss von entgeltlichen Energielieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf

elektronischem Wege ermöglicht, eine nicht unmittelbar und/oder leicht zugängliche, sondern erst über vier Klicks und/oder nur über den Umweg eines sprechenden Links statt über eine eindeutig beschriftete und gut lesbare Kündigungsschaltfläche erreichbare Bestätigungsseite für die Kündigung vorzuhalten,

wenn dies geschieht wie in den nachfolgend wiedergegebenen Anlagen K1, K2 und K3 abgebildet:

Anlage K1

Privatkunden Geschäftskunden App Stores & Showrooms Kontakt DE

VATTENFALL Strom Gas Wärme Solar E-Mobility Smart Home Vorteilswelt **Service**

Unsere Services für Sie

Einfach, schnell, digital: Alles, was Sie brauchen.

Anliegen selbst erledigen? Selbstverständlich

Wir versorgen Sie nicht nur zuverlässig mit Energie - wir sorgen auch dafür, dass Sie auf jede Frage die passende Antwort finden.

Suchen 14°C Bewölkt 18:15 28.05.2024

Anliegen selbst erledigen? Selbstverständlich

Wir versorgen Sie nicht nur zuverlässig mit Energie - wir sorgen auch dafür, dass Sie auf jede Frage die passende Antwort finden.

Zählerstand Abrechnung Tarifwechsel Umzug Rechnung Zahlweise Online-Postfach

Widerruf Vollmacht Kündigung Werkzeimeinlagen Störung

Sie haben weitere Fragen?

Die passende Antwort im passenden Format: Hier finden Sie Infos und Videos, die ganz bequem in die Tiefe gehen.

Neu bei Vattenfall Grundversorgung Ersatzversorgung Nutzung Online-Service Mein Vattenfall Mithras

Vorsicht Falle Ratgeber

Ihr Thema war nicht dabei? Kein Thema, weitere Infos finden Sie hier.

Suchen 14°C Bewölkt 18:17 28.05.2024

vattenfall.de

Tarifrechner

TEST
BESTER ÖKOSTROM ANBIETER
MONEY

MONEY
HÖCHSTE KUNDEN-ZUFRIEDENHEIT
Vattenfall

CHIP
TOP
Online-Tarifeigenschaft
Energieversorger
Stromrechnung
September 2023
Umweltbewusst
chip.de/verbraucher

IS2 Institut
Mobile Apps
Sehr hoher Mehrwert
2024
Vattenfall-MyVattenfall

ecovadis
Sustainability Rating
APR 2024
PLATINUM Top 1%

Unsere Produkte

Ökostrom Ökostrom Dynamik Naturgas Wärmepumpenstrom Wärmepumpen PV-Anlagen Balkonkraftwerke Wallboxen

Online Services	Service Themen	Infowelt Energie	Weitere Angebote	Unternehmen	Weitere Marken
Abschlag ändern	Neu bei Vattenfall	Energie sparen	Inside Vattenfall	Vattenfall Deutschland	Bowag
Zählerstand eingeben	Grundversorgung	Fossilfrei leben	Leerstandsportal	Vattenfall Group	HEW
Umzug melden	Ersatzversorgung	Nachhaltig heizen	Marktkommunikation	Fossilfreie Zukunft	Enpure
Tarif wechseln	Strompreis	E-Mobility	Partnerprogramm	Newsroom	
Störung melden	Gaspreis	Solar	CO ₂ -Rechner	Karriere	
Vorsicht Falle	Energiekosten	Gas-Ratgeber		Kundenmeinungen	
Weitere Services	Zählernummer	Strom-Ratgeber			

Hilfe & Kontakt Magazin Glossar Datenschutz Impressum Klimaneutrale Website Cookie-Einstellungen

© Vattenfall 2024

Suchen

14°C Bewölkt

10:18
28.05.2024

Anlage K2

Privatkunden | Beschreibung

VATTENFALL  Strom Gas Wärme Solar E-Mobility SmartHome Vorteilswelt **Service**

Informationen zu Kündigung und Umzug

Wir freuen uns, dass Sie Kunde bei uns sind und möchten Sie gerne behalten.
Vielleicht überlegen Sie es sich noch einmal: Vattenfall bietet Ihnen Strom- und Gastarife, die ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Planen Sie einen Umzug? Dann brauchen Sie Ihren Vattenfall Tarif nicht zu kündigen. Nehmen Sie Ihren Stromtarif oder Gastarif einfach mit an Ihren neuen Wohnort.

[Fragen & Antworten](#)






Umzug Tarifwechsel Kündigung Widerruf

Wir freuen uns, dass Sie Kunde bei uns sind und möchten Sie gerne behalten.
Vielleicht überlegen Sie es sich noch einmal: Vattenfall bietet Ihnen Strom- und Gastarife, die ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Planen Sie einen Umzug? Dann brauchen Sie Ihren Vattenfall Tarif nicht zu kündigen. Nehmen Sie Ihren Stromtarif oder Gastarif einfach mit an Ihren neuen Wohnort.

[Fragen & Antworten](#)



Umzug

Mit unserem kostenlosen Umzugservice zieht Ihr Vattenfall Vertrag einfach mit Ihnen um. Schnell und unkompliziert.

[Zum Umzugservice](#)



Tarifwechsel

Ihr Tarif passt nicht mehr zu Ihnen und Sie möchten wechseln? Lassen Sie sich beraten und profitieren Sie von unserem Treue-Bonus.

[Zum Tarifwechsel](#)



Kündigung

Sie möchten Vattenfall kündigen? Profitieren Sie von unserem Treue-Bonus. Wir beraten Sie gern zu unseren Tarifen.

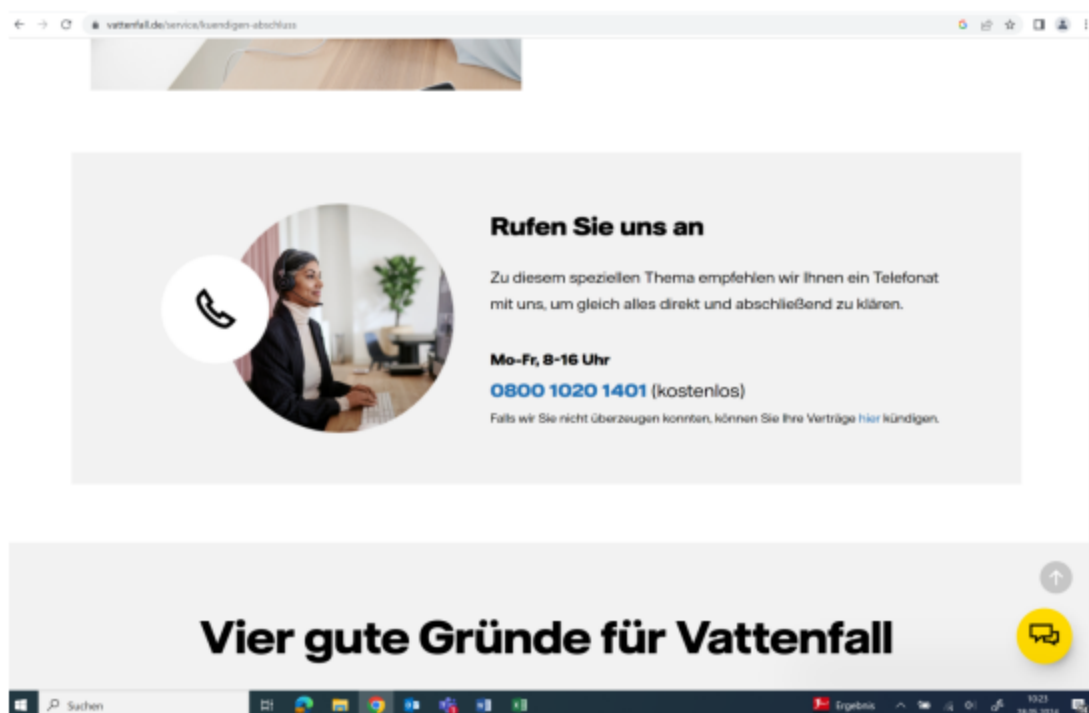
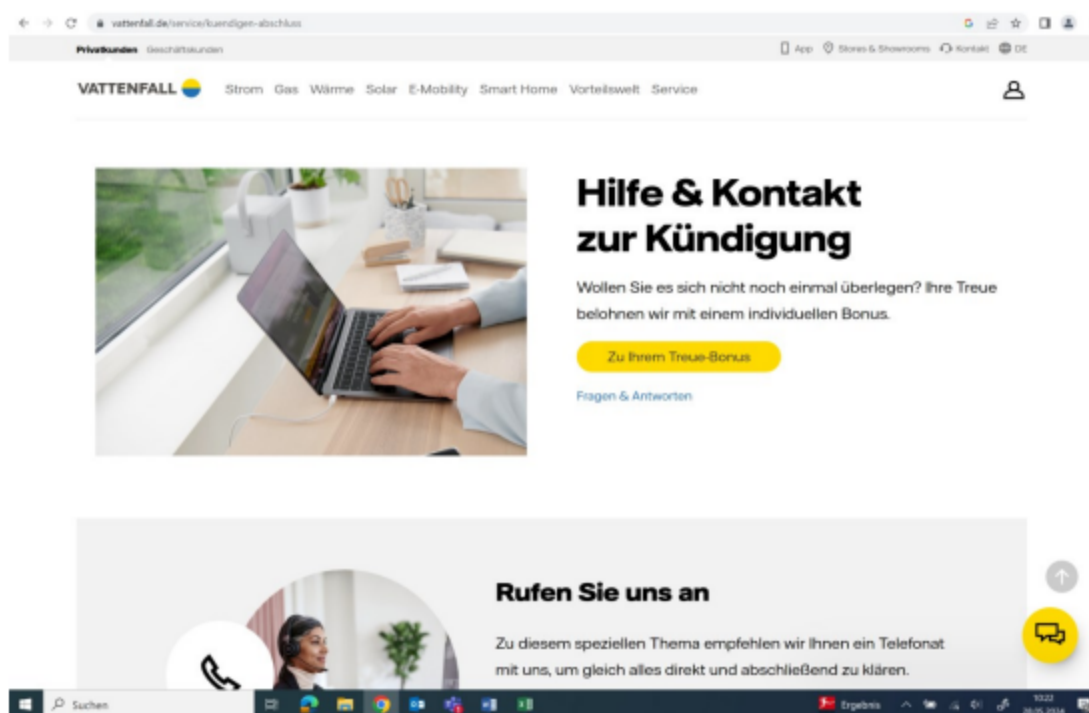
[Zur Kündigung](#)



Widerruf

Sie möchten Ihren Auftrag oder Vertrag mit Vattenfall widerrufen? Hier erfahren Sie alles, was Sie zum Thema Widerruf wissen müssen.

[Zur Widerruf](#)

Anlage K3

Quelle: <https://www.vattenfall.de/>, eingesehen am 28.05.2024

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 262,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.09.2024 zu zahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger beanstandet die Ausgestaltung der Kündigungsmöglichkeit auf der Webseite der Beklagten als nicht den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB entsprechend.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein in Hamburg ansässiges Energieversorgungsunternehmen. Auf der von ihr betriebenen Webseite <https://www.vattenfall.de> bietet die Beklagte Verbrauchern die Möglichkeit, im elektronischen Wege unter anderem Energielieferverträge zu schließen.

Es gab und gibt verschiedene Wege, um auf dieser Webseite zu einer Kündigungsmöglichkeit zu gelangen.

Der Kläger hat in der Klagschrift auf den folgenden, zum relevanten Verletzungszeitpunkt (vor der Abmahnung vom 03.06.2024) angebotenen Weg abgestellt:

Wurde auf der Startseite auf den Reiter „Service“ geklickt, erschien eine Seite, die eine Schaltfläche mit dem Wort „Kündigung“ enthielt.

Privatkunden Geschäftskunden App Stores & Showrooms Kontakt DE

VATTENFALL Strom Gas Wärme Solar E-Mobility Smart Home Vorteilswelt **Service**

Unsere Services für Sie

Einfach, schnell, digital: Alles, was Sie brauchen.

Anliegen selbst erledigen? Selbstverständlich

Wir versorgen Sie nicht nur zuverlässig mit Energie - wir sorgen auch dafür, dass Sie auf jede Frage die passende Antwort finden.

Suchen 14°C Bewölkt 28.05.2024

Anliegen selbst erledigen? Selbstverständlich

Wir versorgen Sie nicht nur zuverlässig mit Energie - wir sorgen auch dafür, dass Sie auf jede Frage die passende Antwort finden.

Zählerstand Abrechnung Tarifwechsel Umzug Rechnung Zahlweise Online-Postfach
Widerruf Vollmacht Kündigung Verbeweinsetzungen Störung

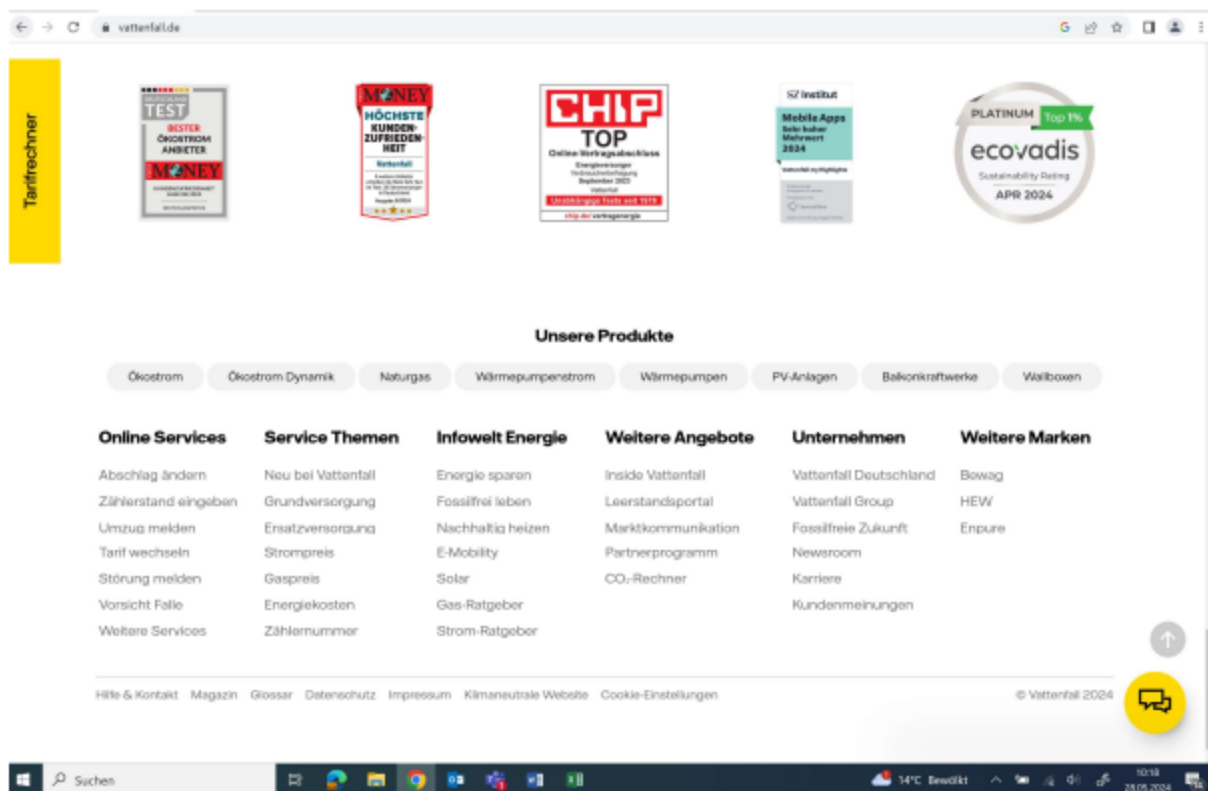
Sie haben weitere Fragen?

Die passende Antwort im passenden Format: Hier finden Sie Infos und Videos, die ganz bequem in die Tiefe gehen.

Neu bei Vattenfall Grundversorgung Ersatzversorgung Nutzung Online Service Mein Vattenfall Mithung
Vorsicht Falle Ratenplan

Ihr Thema war nicht dabei? Kein Thema, weitere Infos finden Sie hier:

Suchen 14°C Bewölkt 10:17 28.05.2024



Wurde die Schaltfläche „Kündigung“ angeklickt, gelangten Verbraucher zu einer Übersicht mit „Informationen zu Kündigung und Umzug“. Diese beinhaltete wiederum eine Schaltfläche mit der Aufschrift „Zur Kündigung“.

Informationen zu Kündigung und Umzug

Wir freuen uns, dass Sie Kunde bei uns sind und möchten Sie gerne behalten. Vielleicht überlegen Sie es sich noch einmal: Vattenfall bietet Ihnen Strom- und Gasstarife, die ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Planen Sie einen Umzug? Dann brauchen Sie Ihren Vattenfall Tarif nicht zu kündigen. Nehmen Sie Ihren Stromtarif oder Gasstarif einfach mit an Ihren neuen Wohnort.

[Fragen & Antworten](#)






Suchen 14°C bewölkt 10:18 26.05.2024

Informationen zu Kündigung und Umzug

Wir freuen uns, dass Sie Kunde bei uns sind und möchten Sie gerne behalten. Vielleicht überlegen Sie es sich noch einmal: Vattenfall bietet Ihnen Strom- und Gasstarife, die ganz auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Planen Sie einen Umzug? Dann brauchen Sie Ihren Vattenfall Tarif nicht zu kündigen. Nehmen Sie Ihren Stromtarif oder Gasstarif einfach mit an Ihren neuen Wohnort.

[Fragen & Antworten](#)



Umzug

Mit unserem kostenlosen Umzugservice zieht Ihr Vattenfall Vertrag einfach mit Ihnen um. Schnell und unkompliziert.

[Zum Umzugservice](#)



Tarifwechsel

Ihr Tarif passt nicht mehr zu Ihnen und Sie möchten wechseln? Lassen Sie sich beraten und profitieren Sie von unserem Treue-Bonus.

[Zum Tarifwechsel](#)



Kündigung

Sie möchten Vattenfall kündigen? Profitieren Sie von unserem Treue-Bonus. Wir beraten Sie gern zu unseren Tarifen.

[Zur Kündigung](#)



Widerruf

Sie möchten Ihren Auftrag oder Vertrag mit Vattenfall widerrufen? Hier erfahren Sie alles, was Sie zum Thema Widerruf wissen müssen.

[Zur Widerruf](#)

Suchen 14°C bewölkt 10:19 26.05.2024

Wurde auf die Schaltfläche „Zur Kündigung“ geklickt, gelangten Verbraucher auf eine Seite, auf der sich u.a. der Satz: „Falls wir Sie nicht überzeugen konnten, können Sie Ihre Verträge hier kündigen“ befand, wobei das Wort „hier“ mit einem Link versehen war.

vattenfall.de/service/kundigen-abschluss

Privatkunden Geschäftskunden

App Stores & Showrooms Kontakt DE

VATTENFALL Strom Gas Wärme Solar E-Mobility Smart Home Vorteilswelt Service



Hilfe & Kontakt zur Kündigung

Wollen Sie es sich nicht noch einmal überlegen? Ihre Treue belohnen wir mit einem individuellen Bonus.

[Zu Ihrem Treue-Bonus](#)

[Fragen & Antworten](#)



Rufen Sie uns an

Zu diesem speziellen Thema empfehlen wir Ihnen ein Telefonat mit uns, um gleich alles direkt und abschließend zu klären.

Suchen Ergebnisse 19:21 26.05.2024

vattenfall.de/service/kundigen-abschluss



Rufen Sie uns an

Zu diesem speziellen Thema empfehlen wir Ihnen ein Telefonat mit uns, um gleich alles direkt und abschließend zu klären.

Mo-Fr, 8-16 Uhr
0800 1020 1401 (kostenlos)

Falls wir Sie nicht überzeugen konnten, können Sie Ihre Verträge [hier](#) kündigen.

Vier gute Gründe für Vattenfall

Suchen Ergebnisse 19:21 26.05.2024

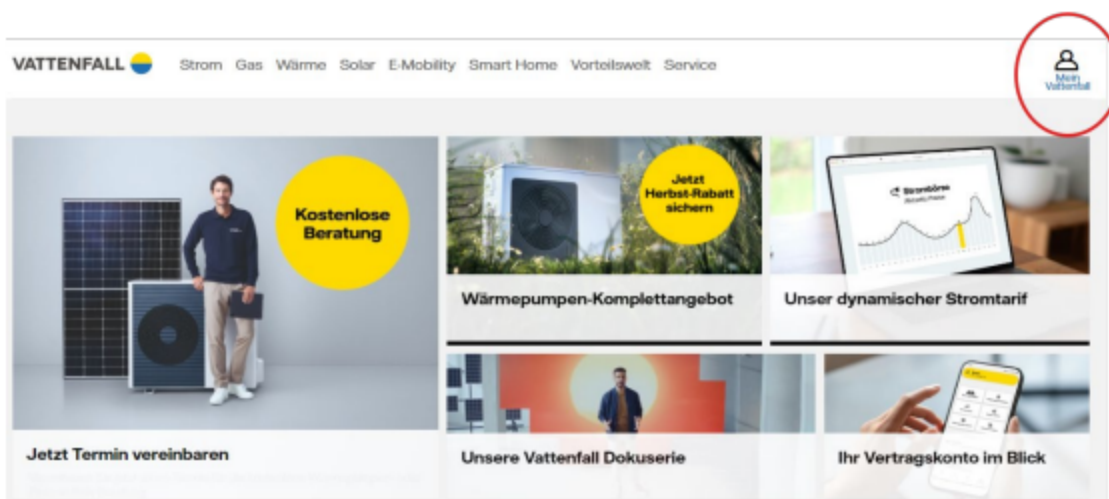
Wurde der Link im Wort „hier“ angeklickt, gelangten Verbraucher zu der Seite, auf der sie ihre Daten eingeben und die Kündigung bestätigen konnten.

Die Beklagte hat hingegen in der Klagerwiderung auf den folgenden Weg abgestellt:

Zur Kündigungsmöglichkeit gelangte der Verbraucher auch über das Symbol



Die Beklagte änderte zeitlich nach der klägerseitig ausgesprochenen Abmahnung ihre Webseite. Unter dem Symbol rechts in der Ecke der Webseite steht nun die dauerhafte Bildunterschrift „Mein Vattenfall“:

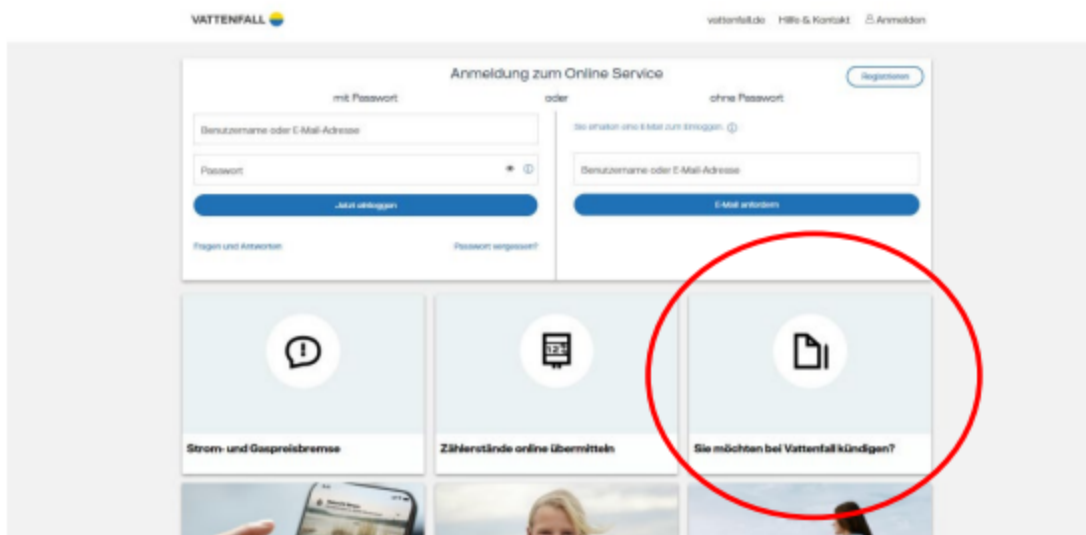


[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Zum Zeitpunkt der Abmahnung erschien die Textzeile „Mein Vattenfall“ nur bei einem sog.

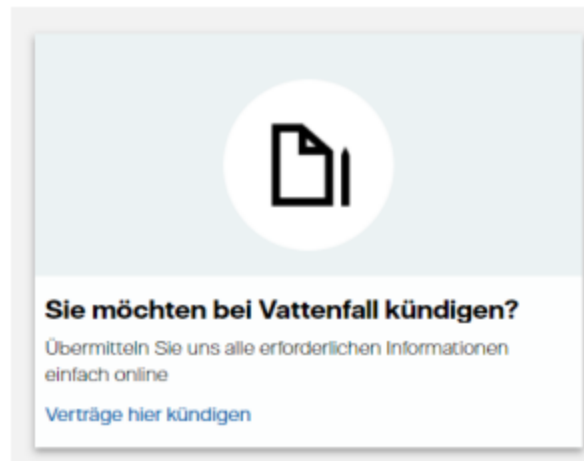
Mouseover, d.h. wenn der Mauszeiger über das Symbol gezogen wurde.

Mittels eines Mausklicks auf das vorstehend genannte Symbol gelangte der Verbraucher auf folgende Unterseite:



[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Fuhr der Verbraucher mit der Maus über die Kachel, auf der sich die Worte „Sie möchten bei Vattenfall kündigen?“ befanden, erschien folgende Fläche:



Klickte der Verbraucher auf diese Kachel (ein exaktes Klicken auf die in blauer Schrift gehaltenen Worte „Verträge hier kündigen“ war nicht erforderlich), öffnete sich die nachfolgend abgebildete Bestätigungsseite:

Guten Tag

Schade, dass Sie uns verlassen möchten. Hier können Sie Ihren Vertrag kündigen.

Ihr Online Bereich

Login-Optionen*

Vertragskonto und Postleitzahl

Vertragskonto*

Postleitzahl*

* Pflichtfeld

Weiter

Kündigungsformular

Ihr Vertrag

Vertragskontonummer*

Zählernummer*

☐ Ich möchte keinen Strom-/Gasversorgungsvertrag kündigen, sondern einen anderen Vertrag mit Vattenfall.

Lieferstelle

PLZ und Ort*

Straße

Nr.

Persönliche Daten

Anrede*

Vorname*

Nachname*

Kontakt

E-Mail*

* Pflichtfeld

Kündigungsgrund

Ordentliche Kündigung

☐ Zum nächstmöglichen Termin

☐ Zum Wunschtermin

Außerordentliche Kündigung

Sie möchten Ihr Sonderkündigungsrecht wahrnehmen:

☐ Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preis- oder Vertragsänderung

☐ Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, wegen des nachfolgenden Kündigungsgrunds:

☐ Auszug / Umzug

Jetzt kündigen

FAQ - Ihre Fragen zu Ihrer Vattenfall Kündigung

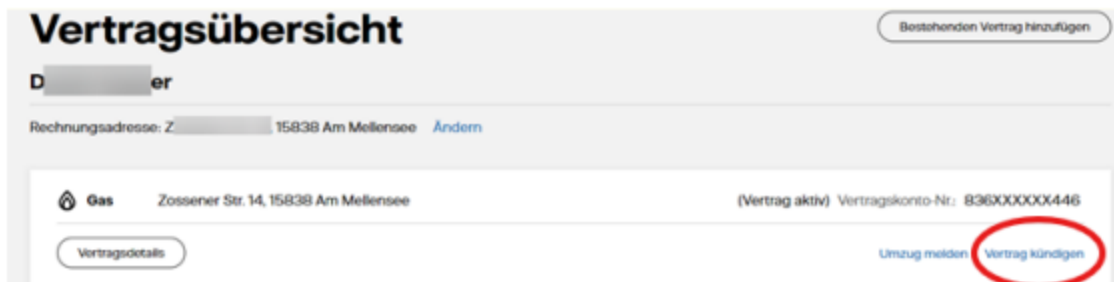
- ✓ Wann kann ich kündigen?
- ✓ Was ist eine ordentliche Kündigung?
- ✓ Was ist eine außerordentliche Kündigung?
- ✓ Was passiert nach dem Absenden meiner Kündigung?
- ✓ Zu welchem Termin wird meine Kündigung wirksam?
- ✓ Um was muss ich mich nach der Kündigung kümmern?
- ✓ Kann ich die Kündigung zurücknehmen?
- ✓ Was muss ich bei einem Umzug beachten?
- ✓ Was passiert wenn ich keinen neuen Anbieter beauftrage?

[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Außerdem hat die Beklagte auf weitere Möglichkeiten der Kündigung hingewiesen:

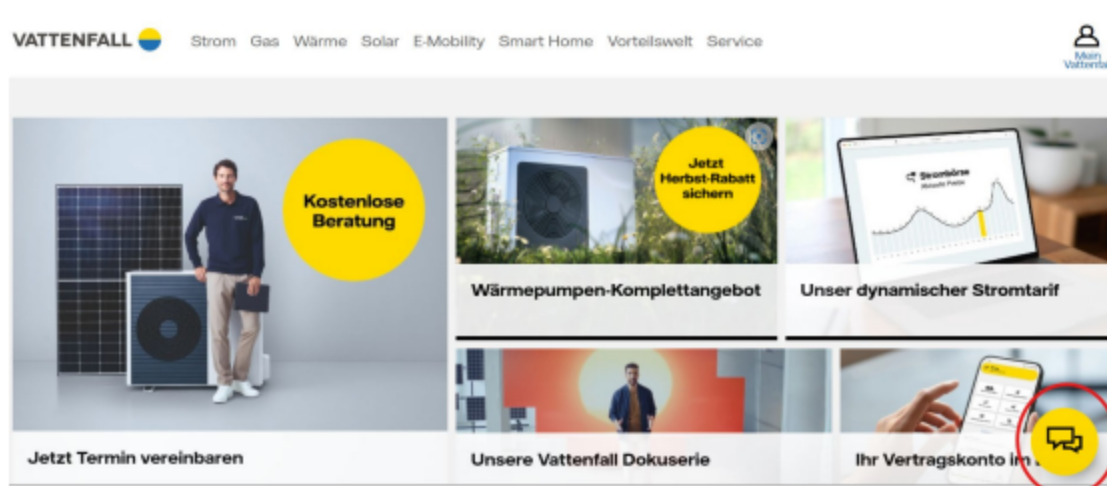
Der Verbraucher kann sich mit seinen Anmeldedaten (d.h. Benutzername oder E-Mail-Adresse sowie Passwort) im Online-Service der Beklagten anmelden.

Dort findet der Verbraucher dann eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit durch Auswahl des zu kündigenden Vertrages. Dies gestaltet sich (anonymisiert) grafisch wie folgt:



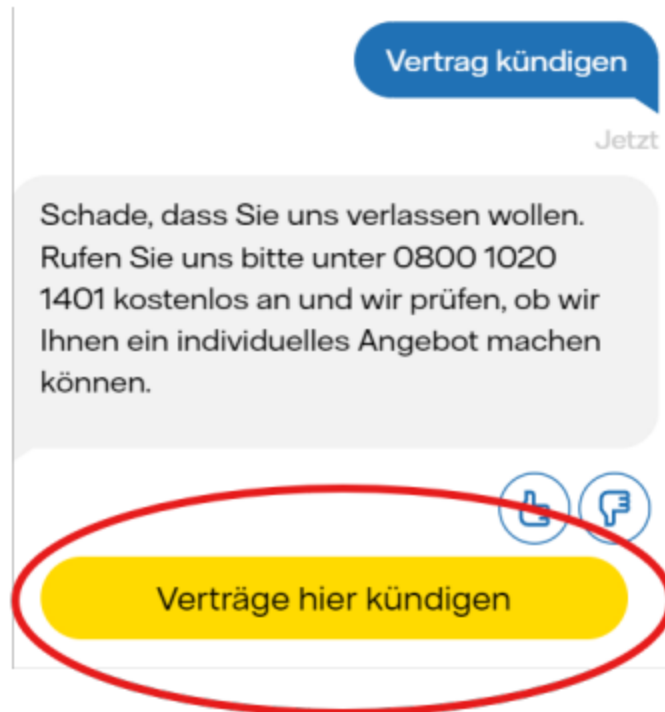
[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Auf der Webseite der Beklagten gibt es außerdem eine Chatfunktion.



[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Der Verbraucher kann dort freihändig sein Anliegen eintragen. Gibt er beispielsweise die Formulierung „Vertrag kündigen“ oder „kündigen“ ein, erhält der Verbraucher mehrere Auswahlmöglichkeiten, wobei an erster Stelle folgender Dialog eingeblendet wird:



[Anmerkung des Senats: Die rote Umrandung wurde vom Beklagtenvertreter hinzugefügt.]

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 03.06.2024 ab (Anlage K 4).

Der Kläger trägt vor, dass die Gestaltung des von ihm in Bezug genommenen Kündigungsprozesses auf der Webseite der Beklagten nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine einfache und unmittelbare Kündigungsmöglichkeit entspreche. Es würden insgesamt mindestens vier Klicks benötigt und es müsste mehrfach gescrollt und am Ende gezielt nach einem sprechenden Link gesucht werden, um einem Kündigungsbegehren Ausdruck verleihen zu können.

Die Kündigungsschaltfläche sei auch nicht als eindeutig beschriftete Schaltfläche erreichbar und zudem nicht gut lesbar.

Die gesamte Ausgestaltung des Kündigungsprozesses der Beklagten sei darauf ausgelegt, Verbrauchern die Kündigung zu erschweren oder sie sogar davon abzuhalten. Angesichts des umständlichen und mehrstufigen Procederes bestehe die Gefahr, dass die Verbraucher von ihrem Kündigungsvorhaben absähen und/oder sich durch Werbeversprechen, Treueboni und Anrufaufforderungen davon ablenken ließen.

Es könne dahinstehen, dass die Beklagte auf weitere Wege verweise, mittels derer die Kündigung möglicherweise auch durchgeführt werden könne (über den Bereich „Mein Vattenfall“ und über die „Chatfunktion“). Denn auch über diese beiden Wege seien die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht unmittelbar und leicht zugänglich. Üblicherweise müsse bei Nutzung eines Kundenportals zuvor ein Login unter Eingabe der persönlichen Login-Daten erfolgen, um den Bereich überhaupt erreichen zu können. Auch wenn dies nach der Darstellung der Beklagten hier nicht (mehr) der Fall sein sollte, gingen Verbraucher davon regelmäßig aus und würden diesen Weg nicht gehen, wenn sie keine Login-Daten hätten oder das Online-Portal bisher nicht genutzt hätten.

Der Kläger trägt außerdem vor, dass selbst wenn man der Beklagten zubilligen wollte, auf ihrer Internetseite mehrere Kündigungswege vorhalten zu können - quod non -, jedenfalls jeder dieser Wege für sich zulässig sein müsse, sprich den Voraussetzungen des § 312k BGB genügen müsse.

Der Kläger beantragt zuletzt:

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwerdung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, künftig zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen im Internet

auf ihrer Webseite unter <https://www.vattenfall.de/>, die den Abschluss von entgeltlichen Energielieferverträgen in Form von Dauerschuldverhältnissen auf elektronischem Wege ermöglicht, eine nicht unmittelbar und/oder leicht zugängliche, sondern erst über vier Klicks und/oder nur über den Umweg eines sprechenden Links statt über eine eindeutig beschriftete und gut lesbare Kündigungsschaltfläche erreichbare Bestätigungsseite für die Kündigung vorzuhalten,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen K1, K2 und K3 abgebildet.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 262,72 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass es sich bei dem vom Kläger geschilderten Prozess nicht um den von der Beklagten vorgesehenen Prozess zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des § 312k BGB, sondern um eine zusätzliche und somit überobligatorisch eingeräumte Kündigungsmöglichkeit handele, die von den Verbrauchern ebenfalls genutzt werden könne. Neben der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des § 312k BGB biete die Beklagte ihren Kunden zusätzlich eine Reihe weiterer Kündigungsmöglichkeiten durch Nutzung ihrer Internetseite www.vat-tenfall.de an. Zwischenzeitlich nutzten 74 % ihrer Kunden den Online-Service.

Unabhängig von der ohne Anmeldung möglichen Kündigung zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 312k BGB sei aufgrund der hohen Anzahl von Kunden, die den Online-Service nutzten, davon auszugehen, dass der überragenden Mehrheit der Kunden bzw. Verbraucher sowohl die Bedeutung des von der Beklagten verwendeten Logos (stilisierter menschlicher Kopf mit Oberkörper) als auch die Möglichkeiten zur Kündigung ohne Anmeldung als auch die zusätzliche Möglichkeit zur Kündigung nach Anmeldung im Online-Service hinreichend bekannt seien.

Das stilisierte Logo zeige lediglich einen menschlichen Kopf mit Oberkörper. Es handele sich hierbei um ein für Internetnutzer übliches Symbol, das für den Zugang zu einem „persönlichen Bereich“ verwendet werde. Es finde sich dort keinerlei Hinweis (z.B. in Textform) auf den Online-Service. Bei der bloßen Betrachtung des Logos könne ein Kunde bzw. Verbraucher daher – mangels Hinweises auf einen Online-Service – gar nicht davon ausgehen, dass sich dahinter ausschließlich ein anmeldepflichtiges Kundenportal verbergen würde.

Der seitens des Kunden bzw. Verbrauchers zu betreibende Aufwand für den Abschluss eines Vertrags sei im Verhältnis zur Kündigung mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar höher, weil die Kündigung bereits mittels zweier Klicks und dem Ausfüllen der Bestätigungsseite abgeschlossen sei.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 01.10.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m.

§ 312k Abs. 2 BGB zu.

a. Der Kläger macht gem. § 2 UKlaG Ansprüche wegen verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken geltend. Erfasst von § 2 UKlaG sind u.a. die Regelungen gem. §§ 312i ff. BGB betreffend Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr und damit auch die Vorschrift des § 312k BGB (vgl. BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 13 - Kündigungsschaltfläche; Senat BeckRS 2024, 26039 Rn. 18).

b. Der Kläger ist anspruchsberechtigt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede genommen.

c. Die Beklagte ist verpflichtet, auf ihrer Webseite eine zu einer Bestätigungsseite führende sog. Kündigungsschaltfläche gem. § 312k Abs. 2 BGB vorzuhalten.

Es treffen einen Unternehmer die Pflichten nach § 312k BGB, wenn er Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet (§ 312k Abs. 1 Satz 1 BGB). Nach § 312k Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach § 312k Abs. 1 Satz 1 BGB über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann.

Die Beklagte bietet auf ihrer Webseite Verbrauchern den Abschluss von Energielieferungsverträgen (Strom, Gas, Wärme) und damit von Dauerschuldverhältnissen an.

d. Der streitgegenständliche, von dem Kläger gerügte Weg zur Kündigung auf der Webseite der Beklagten entspricht nicht den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB.

aa. Gem. § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB muss die Kündigungsschaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Nach § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB muss die Kündigungsschaltfläche den Verbraucher unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führen, die

1. den Verbraucher auffordert und ihm ermöglicht Angaben zu machen

a) zur Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund,

b) zu seiner eindeutigen Identifizierbarkeit,

c) zur eindeutigen Bezeichnung des Vertrags,

d) zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll,

e) zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn und

2. eine Bestätigungsschaltfläche enthält, über deren Betätigung der Verbraucher die Kündigungserklärung abgeben kann und die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

Gem. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB müssen die Schaltflächen und die Bestätigungsseite ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Kündigung von im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Verträgen Verbraucher oft vor besondere Herausforderungen stellt, weil im Vergleich zum einfachen Abschluss eines solchen Vertrags dessen Kündigung direkt über eine Webseite teilweise nicht möglich ist oder häufig durch die Webseitengestaltung erschwert wird. Die in § 312k BGB vorgesehenen Verpflichtungen des Unternehmers sollen daher Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge (vgl. BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 26 - Kündigungsschaltfläche).

bb. Der Link auf der folgenden Seite des Webauftritts der Beklagten entspricht nicht der gesetzlich vorgegebenen Gestaltung der Kündigungsschaltfläche:

vattenfall.de/service/kuendigen-abschluss

Privatkunden Geschäftskunden

App Stores & Showrooms Kontakt DE

VATTENFALL Strom Gas Wärme Solar E-Mobility Smart Home Vorteilswelt Service



Hilfe & Kontakt zur Kündigung

Wollen Sie es sich nicht noch einmal überlegen? Ihre Treue belohnen wir mit einem individuellen Bonus.

[Zu Ihrem Treue-Bonus](#)

[Fragen & Antworten](#)



Rufen Sie uns an

Zu diesem speziellen Thema empfehlen wir Ihnen ein Telefonat mit uns, um gleich alles direkt und abschließend zu klären.

Suchen Ergebnis 19:21 26.05.2024

vattenfall.de/service/kuendigen-abschluss



Rufen Sie uns an

Zu diesem speziellen Thema empfehlen wir Ihnen ein Telefonat mit uns, um gleich alles direkt und abschließend zu klären.

Mo-Fr, 8-16 Uhr
0800 1020 1401 (kostenlos)

Falls wir Sie nicht überzeugen konnten, können Sie Ihre Verträge [hier](#) kündigen.

Vier gute Gründe für Vattenfall

Suchen Ergebnis 19:21 26.05.2024

Wie ausgeführt, muss gem. § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB die Kündigungsschaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Der Zweck der Anforderung der guten Lesbarkeit liegt darin, die Auffindbarkeit auf der Webseite des Unternehmers zu ermöglichen. Notwendig ist eine Bewertung im Einzelfall (vgl. Maume in BeckOK BGB, 75. Ed., § 312k Rn. 21a).

Die Schaltfläche muss gut lesbar sein, insbesondere ausreichende Schriftgröße und ausreichenden Farbkontrast aufweisen. Sie darf keine Zusätze haben, etwaige grafische Elemente dürfen nicht vom Text ablenken (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 312k Rn. 8). Offenbleiben kann, ob auch ein sog. sprechender Link – sofern farblich deutlich vom Hintergrund abgesetzt – diesen Voraussetzungen gerecht werden kann (so Felix Buchmann/Chiara Panfili in Brönneke/Föhlisch/Tonner, Neues Schuldrecht, 1. Aufl., § 7 Rn. 44).

Jedenfalls in der vorliegenden Ausgestaltung entspricht der Link nicht den Vorgaben des § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB.

Vorliegend ist der Satz „Falls wir Sie nicht überzeugen konnten, können Sie Ihre Verträge hier kündigen“ im Vergleich zu der sonstigen Seitengestaltung in derart kleiner Schrift dargestellt, dass die Auffindbarkeit nicht gesichert ist.

Auch entspricht die Beschriftung nicht den Anforderungen des § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB. Andere Angaben als „Verträge hier kündigen“ sind nur dann zulässig, wenn sie ebenso eindeutig sind (vgl. Wendehorst in MüKoBGB, 10. Aufl., § 312k Rn. 17).

Der Link ist vorliegend nur mit dem Wort „hier“ beschriftet. Aber auch wenn man den gesamten Satz betrachtet, in dem das Wort „hier“ enthalten ist, das den Link aufweist, entspricht die Formulierung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wie ausgeführt, soll von dem Text, der auf die Kündigungsmöglichkeit verweist, nicht abgelenkt werden. Dies gilt nicht nur für etwaige grafische Elemente auf der Schaltfläche, sondern auch für den Text selbst. Der zusätzliche Satzteil „Falls wir Sie nicht überzeugen konnten ...“ soll aus Sicht des angesprochenen Verbrauchers dazu dienen, die eigene Kündigungsentscheidung noch einmal zu überdenken. Dies wird vor allem im Zusammenspiel mit der sonstigen Gestaltung der Seite deutlich. Prominent stehen oben auf der Seite die Frage „Wollen Sie es sich nicht noch einmal überlegen?“ und darunter der Verweis auf einen möglichen Treuebonus. Darunter steht in großer Schrift „Rufen Sie uns an“, um den Verbraucher zu einem Telefongespräch zu bewegen. Ein solches bietet jedenfalls potentiell ebenfalls die Möglichkeit, den Verbraucher davon zu überzeugen, den Vertrag mit der Beklagten fortzusetzen. Offenbleiben kann, ob es dem Anbieter

nicht generell verwehrt ist, die Entscheidung des Verbrauchers zum Ingangsetzen der Kündigung zu beeinflussen (vgl. Stiegler VuR 2021, 443, 447; Kulke, MDR 2022, 1069, 1073). Die Kündigungsmöglichkeit darf jedenfalls nicht in den Hintergrund treten (vgl. Stiegler VuR 2021, 443, 447). In der Gesamtschau wird vorliegend durch die deutlich in den Hintergrund tretende Gestaltung der „Kündigungsschaltfläche“ und die Ergänzung des Satzteils „Falls wir Sie nicht überzeugen konnten ...“ der Gesetzeszweck einer einfachen Kündigungsmöglichkeit konterkariert.

cc. Auch sind die Voraussetzungen des § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB nicht erfüllt, wonach die Schaltflächen und die Bestätigungsseite ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein müssen.

Die leichte Zugänglichkeit ist nicht gewahrt. Leichte Zugänglichkeit setzt voraus, dass die jeweilige Schaltfläche ohne Schwierigkeiten auffindbar und wahrnehmbar ist. Dies impliziert auch, dass vor allem die Kündigungsschaltfläche als grafischer Ausgangspunkt des Kündigungsprozesses nicht versteckt bzw. nur mit erheblichem Aufwand vom Verbraucher auf der Webseite auffindbar sein darf (vgl. Stiegler VuR 2021, 443, 449). Wie ausgeführt, ist die hinreichende Auffindbarkeit der „Kündigungsschaltfläche“ auf der oben eingeblendeten Webseite nicht gegeben.

Außerdem fehlt es an der unmittelbaren Zugänglichkeit. Bei der Frage der unmittelbaren Zugänglichkeit ist zu beachten, dass der Ablauf der Kündigung sich nach der gesetzlichen Konzeption als zweistufig darstellt (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2025, 121 Rn. 24; OLG Düsseldorf NJW 2024, 2767 Rn. 11; Maume in BeckOK BGB, 75. Ed., § 312k Rn. 38).

Es kann offenbleiben, ob dies bedeutet, dass eine Platzierung der Kündigungsschaltfläche sowohl auf der Startseite als auch auf jeder Unterseite der Webseite erforderlich ist, weil ansonsten der Verbraucher erst über einen weiteren Klick zu der Seite mit der Kündigungsschaltfläche gelangen würde, was zur Folge hätte, dass der Prozess dann drei Schritte umfassen würde (vgl. KG BeckRS 2025, 6372 Rn. 34 ff.). Auch kann an dieser Stelle offenbleiben, ob der Verbraucher die Kündigungsschaltfläche stets dort vorfinden muss, wo ihm der Vertragsschluss angeboten wurde und er den Bestellprozess begonnen hat (vgl. OLG Celle GRUR-RR 2024, 506 Rn. 15; vgl. auch die Gesetzesbegründung zu Art. 246d § 2 Abs. 2 EGBGB (BT-Drucksache 19/27655, S. 37 f.), auf die wiederum die Gesetzesbegründung zu § 312k BGB verweist (BT-Drucksache 19/30840, S. 18)).

Jedenfalls ist vorliegend die Ausgestaltung des Prozesses, der über den Reiter „Service“ (erster Klick) auf eine Seite mit der Schaltfläche „Kündigung“ (zweiter Klick) und von dort auf eine Seite mit der Schaltfläche „Zur Kündigung“ (dritter Klick) und erst dann auf eine Seite mit der

genannten Kündigungsschaltfläche führt, bei deren Betätigung (vierter Klick) der Verbraucher auf die Seite mit der Bestätigungsschaltfläche gelangt, nicht mit dem Erfordernis einer unmittelbaren Zugänglichkeit vereinbar. Hinzu kommt, dass der Verbraucher unter dem Reiter „Service“ nicht ohne Weiteres die Kündigungsmöglichkeit erwartet.

dd. Soweit als „Kündigungsschaltfläche“ nicht der o.g. Link aufzufassen sein sollte, sondern die Schaltflächen auf den vorgeschalteten Seiten („Kündigung“ und „Zur Kündigung“), kann offenbleiben, ob deren Beschriftungen mit der gesetzlich vorgesehenen Formulierung „Verträge hier kündigen“ im Sinne einer entsprechenden eindeutigen Formulierung gleichwertig sind. Jedenfalls liegt auch insoweit eine nicht gesetzeskonforme Ausgestaltung vor, da diese Schaltflächen entgegen § 312k Abs. 2 Satz 3 BGB nicht unmittelbar zur Bestätigungsseite führen.

e. Die für sich genommen nicht gesetzeskonforme Ausgestaltung des genannten Kündigungswegs wird nicht dadurch zulässig, dass die Beklagte auf ihrer Webseite weitere Wege bereithielt, um eine Kündigung zu ermöglichen.

Zwar ist es grundsätzlich zulässig, neben einer den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB genügenden Kündigungsmöglichkeit weitere Kündigungsmöglichkeiten auf der Webseite bereit zu halten, die jeweils nicht den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB entsprechen, sofern die den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB genügende Kündigungsmöglichkeit und die weiteren Kündigungsmöglichkeiten gleichberechtigt nebeneinanderstehen (vgl. OLG Koblenz MMR 2025, 145 Rn. 15 f.; Maume in BeckOK BGB, 75. Ed., § 312k Rn. 7, 39a; BT-Drucksache 19/30840, S. 16 a.E.). Aber auch von den anderen, zum Verletzungszeitpunkt von der Beklagten bereitgehaltenen Kündigungsmöglichkeiten entspricht keine den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB.

aa. Soweit die Verbraucher ihre Verträge kündigen konnten, nachdem sie sich in ihr Kundenkonto eingeloggt hatten, steht dies der nach § 312k Abs. 2 BGB vorgegebenen Ausgestaltung des Kündigungsprozesses entgegen. An der geforderten Unmittelbarkeit i.S.d. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB fehlt es grundsätzlich, wenn die Kündigungsschaltfläche erst nach Eingabe persönlicher Daten auf dem Bildschirm erscheint (vgl. OLG Frankfurt BeckRS 2024, 37763; OLG Nürnberg GRUR-RS 2024, 22885; Maume in BeckOK BGB, 75. Ed., § 312k Rn. 38). Muss sich der Verbraucher erst auf der Webseite anmelden, um zur Kündigungsmöglichkeit zu gelangen, genügt dies den Anforderungen des § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB nicht (vgl. OLG Nürnberg GRUR-RS 2024, 22885 Rn. 17; BT-Drucksache 19/30840, S. 18). Zudem nutzen unstreitig jedenfalls nicht alle Kunden der Beklagten den Online-Service mit entsprechenden Anmeldedaten.

bb. Aber auch der Weg zur Kündigung ohne Anmeldung, der beim Symbol



begann, entspricht nicht der erforderlichen unmittelbaren und leichten Zugänglichkeit i.S.d. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB. Unabhängig davon, ob bereits der Umstand, dass insoweit der Kündigungsprozess aus mehr als zwei Stufen bestand, den Anforderungen des § 312k Abs. 2 BGB widerspricht, ist jedenfalls für den Verbraucher nicht hinreichend deutlich, dass er über dieses Symbol zur Kündigungsmöglichkeit gelangt.

Bei der Frage, ob die unmittelbare und leichte Zugänglichkeit gewährleistet ist, ist auf die Sichtweise eines durchschnittlichen Verbrauchers abzustellen (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 5520 Rn. 31; Wendehorst in MüKoBGB, 10. Aufl., § 312k Rn. 15).

Das genannte Symbol steht auf Webseiten typischerweise für einen individuellen Kundenbereich, in den der Verbraucher erst gelangt, wenn er sich einloggt. Dies wird vorliegend dadurch verstärkt, dass unter dem Symbol – zum Verletzungszeitpunkt erst bei einem Mouseover sichtbar – die Worte „Mein Vattenfall“ standen.

Die von der Beklagten unter Bezugnahme auf den Beschluss des OLG Celle vom 18.04.2024, Az. 13 U 7/24 (GRUR-RR 2024, 506 Rn. 15) und die amtliche Gesetzesbegründung angeführte Betrachtung, dass Verbraucher die Kündigungsschaltfläche dort vorfinden müssten, wo ihnen der Vertragsschluss angeboten worden sei, führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Zwar sollen die in § 312k BGB vorgesehenen Verpflichtungen des Unternehmers Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge (vgl. BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 26 - Kündigungsschaltfläche).

Es ist aber schon nicht ersichtlich, dass die Möglichkeit, online Verträge mit der Beklagten abzuschließen, nur über das genannte Symbol eröffnet wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es für die Anwendung des § 312k BGB ausreicht, dass der Vertragsschluss über die Webseite ermöglicht wird. Nicht erforderlich ist, dass der Vertrag tatsächlich auf diesem Wege abgeschlossen wurde (vgl. Maume in BeckOK BGB, 75. Ed., § 312k Rn. 11; Wendehorst in MüKoBGB, 10. Aufl., § 312k Rn. 8; BT-Drucksache 19/30840, S. 17). Die Kündigungsmöglichkeit muss daher auch für diejenigen Verbraucher unmittelbar und leicht zugänglich sein, die den

Vertrag nicht online abgeschlossen haben und die den anmeldepflichtigen Online-Service der Beklagten nicht nutzen. Jedenfalls diese Verbraucher vermuten hinter dem genannten Symbol keine ihnen offenstehende Kündigungsmöglichkeit.

Auch die vom Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung angesprochene Möglichkeit, über eine Suchmaschine zu der Kündigungsschaltfläche auf der Webseite der Beklagten zu gelangen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die unmittelbare und leichte Zugänglichkeit der Schaltflächen gem. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB muss durch die Gestaltung der Webseite und nicht erst über den Umweg über eine Suchmaschine gewährleistet sein.

Hinzu kommt vorliegend, dass der Verbraucher beim Anklicken des Symbols



auf eine Webseite gelangte, die u.a. eine Kachel mit der Aufschrift „Sie möchten bei Vattenfall kündigen?“ enthielt. Dies entspricht nicht der vorgegebenen Formulierung „Verträge hier kündigen“ und stellt auch keine entsprechend eindeutige Formulierung i.S.d. § 312k Abs. 2 Satz 2 BGB dar, zumal durch die darüber angezeigte Anmeldemaske der Eindruck erweckt wird, es sei eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dass es sich bei der Kachel um eine Kündigungsschaltfläche handelte, wurde erst sichtbar, wenn der Verbraucher die Maus über die Kachel zog. Dann erst wurden die Worte „Übermitteln Sie uns alle erforderlichen Informationen einfach online“ und der darunter stehende Satz „Verträge hier kündigen“ sichtbar. Hierdurch wurde vom Verbraucher erst eine weitere Handlung – nämlich ein Mouseover – erwartet, bevor ihm hinreichend deutlich vor Augen geführt wurde, dass er hierüber auf die Seite gelangen konnte, auf der er seine Kündigung aussprechen konnte. Auch dies steht vorliegend der unmittelbaren und leichten Zugänglichkeit i.S.d. § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB entgegen.

cc. Schließlich stellt auch der Weg über die Chatfunktion keinen den Anforderungen des § 312k Abs. 2 Satz 4 BGB genügenden Kündigungsweg dar. Der Verbraucher muss erst im Chat gezielt nach einer Kündigungsmöglichkeit fragen. Erst dann wird ihm die Schaltfläche mit den Worten „Verträge hier kündigen“ angezeigt.

f. Die erforderliche Wiederholungsgefahr (vgl. BGH GRUR 2025, 1006 Rn. 11 - Kündigungsschaltfläche; KG BeckRS 2025, 6372 Rn. 42) ist gegeben.

g. Der in Rede stehende Verstoß gegen § 312k Abs. 2 BGB berührt auch die Kollektivinteressen der Verbraucher (vgl. KG BeckRS 2025, 6372 Rn. 43).

2. Der Kläger kann auch die begehrte Auslagenerstattung i.H.v. 262,72 € brutto nebst Rechtshängigkeitszinsen (§§ 288, 291 BGB) beanspruchen, §§ 5 UKlaG, 13 Abs. 3 UWG. Wettbewerbsverbänden steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für die Abmahnung zu, die als Pauschale aus den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für eine Abmahnung berechnet wird (vgl. Scholz in BeckOK UWG, 29. Ed., § 13 Rn. 162). Es entspricht dem Wesen der Pauschale, dass sie ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand der durchschnittlich anfallenden Abmahnkosten beziffert wird (Scholz in BeckOK UWG, 29. Ed., § 13 Rn. 162). Der Kläger hat die geltend gemachte Kostenpauschale mit 262,72 € brutto beziffert, im Abmahnschreiben (Anlage K 4) die Grundlage der Kalkulation spezifiziert dargetan und hierauf in der Klagschrift Bezug genommen. Dieser Aufschlüsselung ist die Beklagte nicht entgegengetreten, so dass sie einer Schätzung nach § 287 ZPO zugrunde gelegt werden kann (vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2023, 138 Rn. 21 – Computergehäuse).

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

4. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung, die auf der Anwendung bereits bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung beruht. Dem Urteil des Kammergerichts vom 21.01.2025, Az. 5 UKI 8/24 (BeckRS 2025, 6372), gegen das das Kammergericht die Revision zugelassen hat, liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde. Vorliegend kann es, wie ausgeführt, offenbleiben, ob eine Platzierung der Kündigungsschaltfläche sowohl auf der Startseite als auch auf jeder Unterseite der Webseite erforderlich ist.


am Oberlandesgericht am Oberlandesgericht am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 06.11.2025



schäftsstelle

